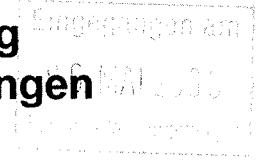


# Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen



Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Wiedergeltingen folgende Satzung:

## § 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der technischen Geräte sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen erhebt die Gemeinde von den Nutzungsberechtigten gem. § 3 der o.g. Satzung zur Deckung
  - a) der Personalkosten
  - b) der Kosten für den sächlichen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand
  - c) der Abschreibungskosten
  - d) der Kosten für eine Verzinsung des Anlagekapitals eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Veranstaltungsdauer und den bereitgestellten Räumen und Einrichtungen einschließlich anteiliger Nebenraumflächen, nach Art der benutzten Geräte sowie der in Anspruch genommenen Leistungen berechnet. Die für die Veranstaltung erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis gem. § 2 Abs. 2 der o.g. Satzung. Sie erlischt im Falle des Widerrufs der Benutzungserlaubnis (§ 6 der o.g. Satzung).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Gemeindekasse. Auf die zu zahlende Benutzungsgebühr kann eine Vorausleistung erhoben werden.

## § 2 Höhe der Benutzungsgebühren

Im einzelnen werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen folgende Benutzungsgebühren erhoben:

### Mehrzweckhalle in der Schule:

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Miete</b>
Eintägige Veranstaltungen von Privatpersonen (z.B. Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern o.ä.)	250,00 Euro
Veranstaltungen von Vereinen oder kirchlichen Organisationen, die überwiegend <u>kommerziellen</u> Charakter haben und bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird *)	100,00 Euro
Veranstaltungen von Vereinen oder kirchlichen Organisationen, die überwiegend <u>kulturellen</u> Charakter haben und bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird **)	50,00 Euro
Veranstaltungen von Vereinen oder kirchlichen Organisationen bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird ***)	25,00 Euro
Stundensätze für Trainingsbetrieb in der Mehrzweckhalle	3,50 Euro

\*) Hierzu gehören z.B. der Faschingsball der Vereine, das Bockbierfest des Musikverein Wiedergeltingen e.V., die Herbstparty der Spielvereinigung Wiedergeltingen e.V. sowie sonstige Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter.

\*\*) Hierzu gehören z.B. das Jahreskonzert des Musikverein Wiedergeltingen e.V., Film- oder Diavorführungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, Theateraufführungen sowie sonstige Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter.

\*\*\*) Hierzu gehören z.B. das Fastenessen und das Erntedankfest der örtlichen Pfarrkirche bzw. des Pfarrgemeinderates, der Kinderball der Spielvereinigung Wiedergeltingen e.V. sowie sonstige Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter.

Die Nutzer, die die Mehrzweckhalle für Trainingsbetrieb o.ä. nutzen, verpflichten sich, sämtlichen Nutzungsstunden - unabhängig von den jeweiligen Nutzungszwecken - zu notieren und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres an die Gemeinde zu melden.

Für alle anderen nicht näher bezeichneten Einrichtungen wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiedergeltingen, den 14 APR 2003

  
Michael Schulz  
1. Bürgermeister

